ÄNDERUNGEN UND NEUERUNGEN IM BEREICH DES TÜRKISCHEN AKTIENGESELLSCHAFTSRECHTS

EINFÜHRUNG

Der Abschnitt des THGB über die Aktiengesellschaft wurde unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien über die Gesellschaften neu geschrieben. Die Neuerungen kann man in zwei Kategorien unterteilen: Zum einen handelt es sich um Änderungen grundsätzlicher Prinzipien des Aktienrechts, zum anderen betrifft es nur einzelne Vorschriften. Im Folgenden werden nur die Neuerungen die Prinzipien des Aktienrechts behandelt. Die Neuerungen hinsichtlich einzelner Vorschriften werden in den entsprechenden Abschnitten berücksichtigt.

1. Überblick über das neue türkische Handelsgesetzbuch

Im Laufe der Zeit entsprach das türkische Handelsgesetz vom 1957 ebenfalls nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit. Aus diesem Grund begannen neuerliche Reformarbeiten hinsichtlich des türkischen Handelsgesetzbuch (THGB). Die Vorbereitung der Gesetzesänderung dauerte mehr als zehn Jahre. Zunächst wurde im Jahr 1999 vom Bundesministerium für Justiz eine Expertenkommission zur Vorbereitung eines Entwurfs des THGB gebildet. Diese Kommission bestand aus Akademikern der Universität, Vertretern der obersten Gerichte, der Berufsverbände sowie juristischer Personen des öffentlichen Rechts und wurde von *Prof. Ünal Tekinalp* geleitet. Als Ergebnis der fast fünfjährigen Studie wurde einen THGB-Entwurf² am 17.10.2005 verabschiedet und dem türkischen Parlament vorgelegt. Am 11.1.2008 leitete der Justizausschuss des türkischen Parlaments diesen Entwurf in der am 26.12.2007 (THGB-E) angenommenen Fassung an die

¹ Memiş, T., Bozbel, S., Yeni 6102 Sayılı Türk Ticaret Kanunu, s.41; Allgemeine Begründung des Regierungsentwurfs des THGB, Anm.117.

² Der Regierungsentwurf mit Begründung ist auf der Webseite des türkischen Parlaments (http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1138.pdf) abrufbar.

Hauptversammlung weiter. Dieser Entwurf wurde am 13.1.2011 im Parlament schließlich verabschiedet. Das neue THGB tritt mit **1.7.2012 in Kraft** (im Folgenden "neues THGB" genannt).

<u>Das THGB besteht aus sechs Hauptbüchern mit 1.535 Artikeln. Das</u> neue THGB beinhaltet

- 1. Einführungsbestimmungen (§§ 1 bis 10 neue THGB);
- 2. **im ersten Buch** (§§ 11 bis 123 neue THGB): allgemeine Vorschriften (z.B Kaufmänner, Handelsregister, Firmenrecht, unlauterer Wettbewerb, kaufmännische Buchführungspflicht, Kontokorrent und Handelsvertretung);
- 3. **im zweiten Buch** (§§ 124 bis 644 neue THGB): allgemeine Vorschriften für die Gesellschaften, spezielle Vorschriften für einzelne Gesellschaften, z.B Aktiengesellschaft, GesmbH;
- 4. **im dritten Buch** (§§ 645 bis 849 neue THGB): Vorschriften über Wertpapiere;
- 5. **im vierten Buch** (§§ 850 bis 930 neue THGB): Vorschriften über das Beförderungsrecht;
- 6. **im fünften Buch** (§§ 931 bis 1378 neue THGB): Vorschriften über das Seehandelsrecht;
- 7. **im sechsten Buch** (§§ 1379 bis 1498 neue THGB): Vorschriften über das Versicherungsrecht;
- 8. Abschlussbestimmungen (§§ 1499 bis 1535 neue THGB).

2. Änderungen und Neuerungen im türkischen AktG

2.1. Abschaffung des Ultra-Vires-Prinizips

Das Ultra-Vires-Prinzip wird mit dem neuen THGB unter Berücksichtigung der 1. Gesellschaftsrechtsangleichungs-EU-Richtlinie von 1968 abgeschafft, da diese Beschränkung mit dem modernen nationalen und internationalen Handel unvereinbar ist³. Nunmehr wird die Grenze der Rechtsfähigkeit der Gesellschaften durch den Gegenstand der Gesellschaften nicht beschränkt(TGHB § 125).⁴ Sie dürfen unbeschränkt alle Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Mit dieser Bestimmung wird

⁴ TEKIN--

³ Tekinalp, Ünal, Kompatibilität des türkischen und europäischen Wirtschaftsrechts, 27.

bezweckt, dritte Personen zu schützen.⁵

2.2. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung

Die Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung von Gesellschaften wurden ausführlich und in Einklang mit der EU-Richtlinie geregelt. Mit den Neuerungen werden nicht nur sichere, transparente und einfache Strukturänderungen geschaffen, sondern auch Schutzbestimmungen für Dritte und Gläubiger normiert(THGB 134 usw). Außerdem wird die Übernahme der Arbeitnehmer ausführlich geregelt.⁶

2.3. Konzern (Unternehmensgruppen)

Im türkischen Handelsrecht wird zum ersten Mal der Betriff des Konzerns geregelt, und zwar unter dem Titel der "Gesellschaftsgruppe" (Sirketler Toplulugu) (§§ 195 und 209 neues THGB). Demnach sind die Verhältnisse zwischen der Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften auf der Grundlage von Transparenz und Rechenschaftspflicht verbunden. Das deutsche Konzernrecht und die Meinungen des Forum Europa waren hierbei die Vorbilder.⁷

2.4. Einmann-AG und Einmann-Verwaltung

Das bislang geltende THGB kennt keine Einmann-AG und keinen Einmann-Verwaltungsrat. Nach geltendem THGB sind mindestens fünf Gründer, die Aktionäre der Gesellschaft werden wollen, zur Gründung einer AG erforderlich. Unter Berücksichtigung der 12. EU-Richtlinie (89/667) ermöglicht es das neue THGB nun in § 338, eine Einmann-AG zu gründen.

Nach dem geltenden THGB besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern. Der Gesetzgeber verzichtet nun auf diese

⁵ Allgemeine Begründung des Regierungsentwurfs des THGB, Anm.112; Poroy/Tekinalp/Camoglu, Ortakliklar ve Kooperatif Hukuku (Kapitalgesellschaft- und Genossenschaftsrecht) (2005) Anm. 121;

Ceker, Mustafa, Ticaret Hukuku, 5.Baski, 2013, s. 250; Bilgili Fatih, Sirketler Hukuku, Mart 2012, s. 43; Pulasli, Hasan, Yeni Sirketler Hukuku Genel Esaslar, Ankara 2012, s. 64.

⁶ Pulasli, Hasan, Yeni Sirketler Hukuku Genel Esaslar, Ankara 2012, s. 83

⁷ Giray, Rabia E., Şirketler Hukuku, (Ed. Karahan, Sami), Konya 2012, s.123 ff.

Bestimmung und ermöglicht es der AG gemäß § 359 neue THGB, einen Verwaltungsrat zu gründen, der aus nur einem Mitglied besteht.

2.5. Die Neurungen hinsichtlich des Verwaltungsrat als Organe der AG

Hinsichtlich der Organe der AG wurden erhebliche Neuerungen vorgenommen.⁸ Besonders für den Verwaltungsrat der AG wurden zahlreiche strukturelle und funktionelle Änderungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Corporate Governance und der Professionalisierung geschaffen. Das neue THGB sieht eine dispositive Organisationsordnung der aktienrechtlichen Exekutive vor. 9 Nach dem neuen THGB kann der Verwaltungsrat durch die Ermächtigung der Satzung die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an seine Mitglieder oder Dritte delegieren. Außerdem die unentziehbaren werden unübertragbaren und Aufgaben Verwaltungsrats festgelegt. Diesbezüglich finden sich viele Änderungen im neuen THGB.

Die Kontrollestelle ist nach geltendem THGB das dritte obligatorische Organ der AG. Jedoch wird die Organeigenschaft der Kontrollestelle durch das neue THGB abgeschafft. Die Aufgaben der Kontrollstelle (die Überprüfung der Finanzen der AG und des Konzerns) müssen nunmehr von unabhängigen Absschlussprüfern durchgeführt werden (§ 397 ff neue THGB).

⁸ Pulasli, Hasan, Yeni Sirketler Hukuku Genel Esaslar, Ankara 2012, s. 447 ff.

⁹ Kervankiran, Haftungsbeschränkungen im türkischen Gesellschaftsrecht, s.324.

¹⁰ Köksal, Aytac, TTK Tasarisinin 397 ile 406 Maddeleri Arasinda Düzenlenen Denetcinin Anonim Ortakligin Bir Organi Olup Olmadigi Sorunu, Prof. Dr. Fırat Öztan'a Armağan, Cilt 1. (2010), s.1387–1409.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs Absatz

AG Aktiengesellschaft
AktG Aktiengesetz
Anm Anmerkung
AR Aufsichtsrat
Art Artikel

bzw beziehungsweise
EU Europäische Union
f, ff und der/die folgende(n)

gem gemäß

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB Handelsgesetzbuch

s Seite

THGB Türkisches Handelsgesetzbuch

THGB-E Türkisches Handelsgesetzbuch – Entwurf

usw und so weiter zB zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Bilgili, Fatih : Sirketler Hukuku, Mart 2012 Ceker, Mustafa : Ticaret Hukuku, 5.Baski, 2013

Hirsch, Ernst E :Das türkische Aktien- und GmbH-Recht

(1993)

Giray, Rabia Eda :Şirketler Hukuku (Ed. Karahan, Sami) 2012. **Kervankiran, Emrah** :Haftungsbeschränkung im türkischen

Gesellschaftsrecht – Ein Rechtsvergleich

(2007) (Diss)

Köksal, Aytac :TTK Tasarisinin 397 ile 406 Maddeleri

Arasinda Düzenlenen Denetcinin Anonim Ortakligin Bir Organi Olup Olmadigi Sorunu (Das Problem, ist der Abschlußprüfer ein Organ der AG oder nicht nach neue THGB-E (§§ 397–406 THGB). Prof. Dr. Fırat Öztan'a

Armağan, Cilt 1. (2010), 1387-1409

Memis, T., Bozbel, S. :Yeni 6102 Sayılı Türk Ticaret Kanunu, Cilt

I.,2013.

Poroy/Tekinalp/Camoglu :Ortakliklar ve Kooperatif Hukuku

(Kapitalgesellschaft- und

Genossenschaftsrecht) (2005)

Pulasli, Hasan :Yeni Sirketler Hukuku Genel Esaslar, Ankara

2012.

Tekinalp, Ünal : Kompalität des türkischen und europäschen

Wirtschaftsrechts (2009).

Webseiten

Allgemeine Begründung des Regierungsentwurfs des THGB

(http://www2.tbmm.gov.tr/d22/1/1-1138.pdf)